



Stellungnahme Vorprüfungsbericht

Zonenplan Siedlung | Zonenplan Landschaft

Mutation Gewässerraum

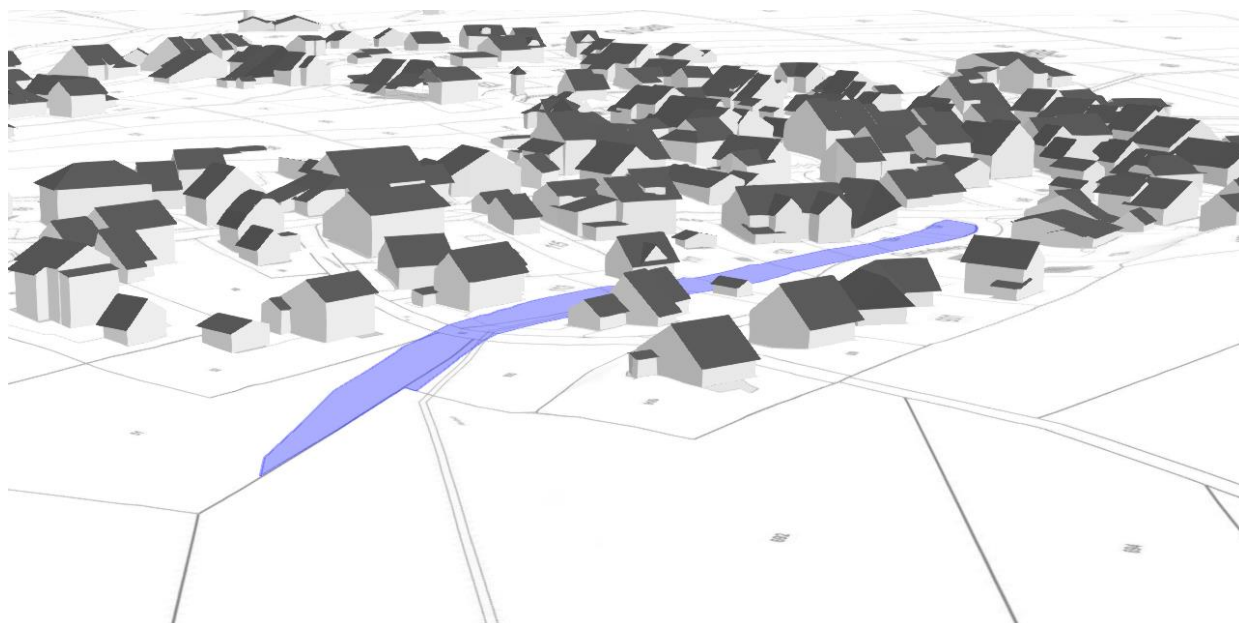


Abb 1: Gewässerraum Wenslingen (Quelle: 3D Geoportal 2021, eigene Darstellung)

Planungsstand

öffentliche Mitwirkung

Auftrag

41.00063

Datum

22. Juni 2022

Impressum

Auftraggeber Gemeinde Wenslingen
Hauptstrasse 165 | 4493 Wenslingen

Auftragnehmer

jermann
Geoinformation
Vermessung
Raumplanung

Jermann Ingenieure + Geometer AG
Altenmattweg 1
4144 Arlesheim
info@jermann-ag.ch
+41 61 709 93 93
www.jermann-ag.ch

Projektleitung Joël Suhr

Inhalt

1	Vorprüfungsverfahren	4
1.1	Zweck und Verlauf des kantonalen Vorprüfungsverfahrens.....	4
2	Stellungnahme zur kantonalen Vorprüfung	5

Version	Verfasser	Datum	Inhalt/Anpassungen
1.0	suja	22.04.2022	Entwurf

Stellungnahme Vorprüfungsbericht

1 Vorprüfungsverfahren

1.1 Zweck und Verlauf des kantonalen Vorprüfungsverfahrens

Die Gemeinden haben gemäss § 6 Absatz 2 Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) die Möglichkeit, ihre Planungen vor der Beschlussfassung den zuständigen kantonalen Ämtern zu einer Vorprüfung zu unterbreiten. Im Rahmen der Vorprüfung wird abgeklärt, ob eine Planung rechtmässig ist, mit den übergeordneten kantonalen Planungen übereinstimmt und die kantonalen und regionalen Interessen berücksichtigt. Damit wird gewährleistet, dass die Planung genehmigungsfähig ist.

Die Unterlagen zur Mutation Gewässerraum bestehend aus:

- Zonenplan Siedlung | Zonenplan Landschaft. Mutation Gewässerraum (rechtsverbindlich)
- Zonenplan Siedlung | Zonenplan Landschaft. Nachführungsplan mit Gewässerraum
- Planungsbericht

wurden am 25.01.2022 zur Vorprüfung eingereicht. Die Ergebnisse des Kantons folgten mit Schreiben vom 04.04.2022.

2 Stellungnahme zur kantonalen Vorprüfung

Mit dem kantonalen Vorprüfungsbericht hat das Amt für Raumplanung die Gelegenheit genutzt, eine Stellungnahme zur vorliegenden Planung an den Gemeinderat einzureichen. Diese wird im Folgenden mit einer Stellungnahme beantwortet. Zwecks Übersichtlichkeit wurde der Eingabetext im vorliegenden Bericht auf die wesentlichen Inhalte gekürzt. Die Originaleingabe liegt dem Gemeinderat vor.

1. Zonenplan Siedlung

1.1 Allgemeine Bemerkungen zum Zonenplan

Hinweis Die Darstellung des symmetrischen Gewässerraums im orientierenden Planinhalt wird begrüsst.

Stellungnahme Der Hinweis wird dankend zur Kenntnis genommen.

Redaktionelle Korrektur Zwischen dem Verzicht der Dole und dem Gewässerraum nach Art. 36a GSchG besteht eine Lücke (vgl. Abbildung). Der Verzicht ist bis zum Gewässerraumrand zu ziehen.

Stellungnahme Die redaktionelle Korrektur wird umgesetzt.

Redaktionelle Korrektur Der Moosbach ist im Plan zu beschriften.

Stellungnahme Die redaktionelle Korrektur wird umgesetzt.

1.2 Planungsperimeter

Hinweis Wir begrüssen die Gewässerraumabstimmung entlang der Schnittstellen zwischen der Bauzone und der Landwirtschaftszone. Dem Antrag der Gemeinde, die Gewässerraumausscheidung entlang des Dellenbachs auch innerhalb der Bauzone dem Kanton zu übertragen, stimmen wir zu. Wir werden die Vereinbarung zum Planungsabtausch entsprechend vorbereiten.

Stellungnahme Der Hinweis wird dankend zur Kenntnis genommen. Die entsprechende Vereinbarung zum Planungsabtausch wird eingegangen.

Redaktionelle Korrektur Dem Planungsabtausch entlang des Moosbachs stimmen wir in dieser Form nicht zu (vgl. auch Punkte 3.2 und 3.3). Deshalb wurde die Gewässerraumausscheidung entlang des Moosbachs bereits im Entwurf der kantonalen Nutzungsplanung Gewässerraum (Los 2) berücksichtigt. Die betroffenen Gemeinden sind vom 28. Februar bis 8. April 2022 zur Vernehmlassung eingeladen. Wir bitten um eine entsprechende Anpassung der kommunalen Nutzungsplanung. Besteht von Seiten der Gemeinde ein Abstimmungsbedarf, sind wir gerne bereit, dies mit Ihnen zu besprechen und bitten um eine Kontaktaufnahme mit dem Amt für Raumplanung, Abteilung Kantonsplanung (Nicole Lotz, T 061 552 67 94, nicole.lotz@bl.ch).

Hinweis Besteht von Seiten der Gemeinde ein Abstimmungsbedarf, sind wir gerne bereit, dies mit Ihnen zu besprechen und bitten um eine Kontaktaufnahme mit dem Amt für Raumplanung, Abteilung Kantonsplanung (Nicole Lotz, T 061 552 67 94, nicole.lotz@bl.ch).

Stellungnahme	Die Stellungnahme folgt unter Punkt 3.2 und 3.3.
---------------	--

1.3 Gewässerraum Moosbach

Zwingende Vorgabe	Die Gewässerraumausscheidung ist entsprechend den Erläuterungen unter Punkt 3.2 und Punkt 3.3 dieses Berichts im Zonenplan anzupassen.
-------------------	--

Stellungnahme	Die Stellungnahme folgt unter Punkt 3.2 und 3.3.
---------------	--

2. Zonenplan Siedlung (ZPS) – Nachführungsplan (orientierend)

Empfehlung	Die Legende zum ZPS (Nachführungsplan) beinhaltet Informationen, welche auf dem Planausschnitt nicht vorhanden sind (z. B. überlagernde Schutzzone Freihaltung, Hecke etc.). Wir empfehlen, nur diejenigen Inhalte in der Legende aufzulisten, welche auch effektiv abgebildet werden.
------------	--

Stellungnahme	Die Empfehlung wird umgesetzt.
---------------	--------------------------------

3. Planungs- und Begleitbericht

3.1 Allgemeine Bemerkungen zum Planungsbericht

Redaktionelle Korrektur	Ausgangslage (Kapitel 1, S. 6) Der Abschnitt «Nutzung von Aussenräumen» ist wie folgt zu ergänzen: «Eine Bepflanzung mit Arten, die zu den sogenannten invasiven Neophyten gezählt werden, ist nicht zulässig.» (Art. 6 und Art. 15 Freisetzungsverordnung (FrSV)).
-------------------------	--

Stellungnahme	Die redaktionelle Korrektur wird umgesetzt.
---------------	---

Redaktionelle Korrektur	Gesetzliche Grundlagen auf kantonaler Ebene (Kapitel 4.2, S. 11) Das kantonale Gewässernetz bzw. Inventar ist keine gesetzliche Grundlage. Allenfalls ist damit das kantonale Gesetz über den Wasserbau und die Nutzung der Gewässer (Wasserbaugesetz, WBauG) vom 1. April 2004 gemeint, welches die Rechtsgrundlage des Gewässerinventars bildet. Die Aussage ist zu korrigieren.
-------------------------	---

Stellungnahme	Die redaktionelle Korrektur wird umgesetzt.
---------------	---

Redaktionelle Korrektur	Gesetzliche Grundlagen auf kantonaler Ebene (Kapitel 4.2, S. 11) Das Gesetz über den Gewässerschutz fordert die Betrachtung der Entwässerung im Siedlungsraum (Entwässerungskonzept) (§ 3 ff kGSchG). Diesem Auftrag wurde mit der generellen Entwässerungsplanung (GEP) nachgekommen. Die Entwässerung ist im GEP festgehalten und hat massgeblichen Einfluss auf die Gewässer. Der GEP Wenslingen wurde mit RRB Nr. 1391 vom 7. Juli 1998 beschlossen und ist bei den Planungsgrundlagen bzw. der Gewässerraumplanung miteinzubeziehen.
-------------------------	--

Stellungnahme	Die redaktionelle Korrektur wird umgesetzt.
---------------	---

Redaktionelle Korrektur **Weitere Planungsinstrumente (Kapitel 4.4.1, S. 12)** Für den Verlust an Fruchtfolgefleichen (FFF) ist nach den Vorgaben des Bundes zum Sachplan FFF im Grundsatz Ersatz zu leisten. In Art. 41cbis GSchV wird präzisiert, dass diese Flächen im Gewässerraum nur dann zu ersetzen sind, wenn sie infolge von baulichen Hochwasserschutzmassnahmen oder wegen Revitalisierungen unwiederbringlich verloren gehen. Der Kantonsgerichtsentscheid vom 28. März 2018 sowie der Bundesgerichtsentscheid vom 13. Dezember 2019 zu dieser Thematik unterstützen dies. Der Planungsbericht ist entsprechend zu korrigieren.

Stellungnahme Die redaktionelle Korrektur wird umgesetzt.

Redaktionelle Korrektur **Ermittlung der Interessen (Kapitel 5.1.2, S. 20)** Der Satz: «Gemäss dem Erläuterungsbericht von 2015 beinhalten bauliche Massnahmen Kapazitätserweiterungen am Gerinne durch Entlastungskanäle oder durch Bau von Hochwasser Rückhaltebecken» ist so nicht korrekt. Er muss wie folgt lauten: «Bauliche Hochwasserschutzmassnahmen sind: Kapazitätserweiterungen am Gerinne, Entlastungskanäle oder Bau von Hochwasser-Rückhaltebecken». Der Planungsbericht ist entsprechend zu korrigieren.

Stellungnahme Die redaktionelle Korrektur wird umgesetzt.

Redaktionelle Korrektur **Bauzone und Siedlungsentwicklung nach Innen (S. 22) – Abschnitt 1** Der letzte Satz «bei Überlagerung eines geschützten Gebäudes mit dem Gewässerraum stehen sich die jeweiligen Schutzbestimmungen diametral entgegen» ist so nicht korrekt. Bestehende Gebäude geniessen Bestandesgarantie, d. h. Unterhalts- und einfache Erneuerungsarbeiten, sofern sie der Werterhaltung dienen, sind erlaubt. Ein Gebäude darf also im Gewässerraum bestehen bleiben und muss nicht entfernt werden. Der Gewässerraum unterstützt sogar den Schutzstatus bzw. den Erhalt der bestehenden Gebäude und Siedlungsstruktur. Die Aussage im Planungsbericht ist zu korrigieren.

Stellungnahme Die redaktionelle Korrektur wird umgesetzt.

Redaktionelle Korrektur **Mindestabstand gemäss § 63 RBV (Kapitel 5.1.1, S. 24)** Wo der Gewässerraum rechtskräftig ausgeschieden wurde, geht dieser den Abstandsbestimmungen von § 95 RBG, und damit auch § 63 RBV, vor. Die Aussage ist im Planungsbericht zu korrigieren.

Stellungnahme Die redaktionelle Korrektur wird umgesetzt.

Empfehlung **Bauzone und Siedlungsentwicklung nach Innen (S. 25) – Abschnitt 2** Die extensive Bewirtschaftung des Gewässerraums gilt nicht entlang von eingedolten Gewässern. Der Gewässerraum ist hier lediglich von neuen Bauten und Anlagen freizuhalten, wobei die Nutzung bereits heute durch den geltenden Bauabstand entlang von

Dolen eingeschränkt ist. Wir empfehlen, den Planungsbericht entsprechend zu ergänzen.

Stellungnahme Die Empfehlung wird umgesetzt.

Hinweis **Anpassung RBG** Die Gesetzesänderung zur erweiterten Bestandesgarantie im Gewässerraum wurde vom Landrat am 15. Dezember 2021 beschlossen und tritt voraussichtlich am 1. Juni 2022 in Kraft.

Stellungnahme Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Aussage entsprechend angepasst.

3.2 Gewässerraum Moosbach – Abschnitt I

Hinweis **Verzicht Gewässerraum** Im Bereich der Hauptstrasse (Parzellen Nr. 136, 137 und 744) kann dem Verzicht auf die Gewässerraumfestlegung nicht zugestimmt werden. Die Dole verläuft neben der Strasse innerhalb der Landwirtschaftszone. Ausserhalb der Bauzone besteht kein Interesse an einer baulichen Verdichtung. Bei den bestehenden Gebäuden handelt es sich um Nebenbauten (Gartenhaus und zwei Schopfbauwerke) mit Bestandesgarantie, deren Erschliessung auch bei einer allfälligen Offenlegung innerhalb des Gewässerraums möglich wäre. Die Platzverhältnisse lassen also grundsätzlich eine offene Wasserführung zu. Eine Revitalisierung der Fließgewässer unterstützt die Artenvielfalt und Anzahl und fördert die Vernetzung der verschiedenen Lebensräume, auch wenn es sich um kurze Gewässerabschnitte handelt. Deshalb hat der Kanton im Entwurf der kantonalen Nutzungsplanung Gewässerraum (Los 2) ein Gewässerraum entlang der Dole des Moosbachs im Bereich der Parzellen Nrn. 136, 137 und 744 ausgeschieden.

Stellungnahme vgl. folgende Stellungnahme

Zwingende Vorgabe **Verzicht Gewässerraum** Möchte die Gemeinde entlang der Dole ausserhalb der Bauzone die Planungshoheit übernehmen, ist zwingend der minimale Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 2 GSchV entlang der Dole festzulegen (vgl. auch Punkt 1.2).

Stellungnahme Die Gemeinde verzichtet hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit der Planung auf die Festlegung in diesem Bereich. Der Gewässerraum wird entsprechend im kantonalen Nutzungsplan festgelegt und das Vorgehen mit den kantonalen Fachstellen koordiniert.

Redaktionelle Korrektur **Herleitung Gewässerraumbreite Dole (S. 10)** Unter Anwendung der Korrekturfaktormethode ergibt sich für die Dole eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 2 m (1 m * Faktor 2). Die Gewässerraumbreite würde demnach 12 Meter (2 m * 2.5 + 7) anstelle der eingetragenen 11 Meter betragen.

Im Planungsbericht ist die Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite bzw. der minimalen Gewässerraumbreite von 11 m zu ergänzen.

Stellungnahme Die redaktionelle Korrektur wird umgesetzt. Der Gewässerraum entsprechend in den Plänen angepasst.

3.3 Gewässerraum Moosbach – Abschnitt 2

Herleitung Der Gewässerraum wurde gemäss Bericht in Abstimmung mit den topografischen Verhältnissen bzw. der in der Naturgefahrenkarte ausgewiesenen Überschwemmungsgefahr asymmetrisch ausgeschieden. Jedoch kann die Gefahrenkarte hier nicht parzellenscharf übernommen werden. Das Höhenmodell und die Daten zum Oberflächenabfluss zeigen, dass die Überschwemmungsfläche zu stark im Norden liegt (vgl. Geoview BL, Gefährdungskarte Oberflächenabfluss).

Im Bereich zwischen den Parzellen Nr. 124 bis und mit der Parzelle Nr. 117 kann der asymmetrischen Festlegung zugestimmt werden, sofern die oben aufgeführten Grundsätze (mind. 3 m, Zugang für Unterhalt) überall eingehalten werden.

Im Bereich zwischen den Parzellen Nrn. 1061 bis 935 kann der asymmetrischen Legung in dieser Form nicht zugestimmt werden. Die Lage des Gewässerraumes entspricht hier nicht den topografischen Verhältnisse. Im Bereich der Parzelle Nr. 935 liegt die tiefste Stelle deutlich weiter südlich, in etwa auf der Parzellengrenze.

Zwingende Vorgabe Zudem liegt die Dole teilweise komplett ausserhalb des Gewässerraums. Hierbei ist zu beachten, dass die Abstandsvorschriften gemäss § 63 RBV entlang der Dole nach wie vor einzuhalten sind.

Die asymmetrische Gewässerraumausscheidung entlang des Moosbachs ist zu überprüfen bzw. entsprechend den obigen Erläuterungen anzupassen.

Stellungnahme Die Verlegung des Gewässerraums wird überprüft und auf Grundlage des Höhenprofils, das auf GeoView BL einsehbar ist an den Terrainverlauf angepasst. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei nicht um eine asymmetrische Festlegung, sondern um eine vorbereitete Verlegung des Bachlaufs handelt. Die Begrifflichkeit wird im Planungsbericht angepasst. Der neue Entwurf wurde mit dem Amt für Raumplanung abgesprochen.

Hinweis Im Entwurf der kantonalen Nutzungsplanung Gewässerraum (Los 2) wurde der Gewässerraum entlang der Dole des Moosbachs ausserhalb der Bauzone eingetragen (vgl. auch Punkt 1.2). Wird der Gewässerraum teilweise asymmetrisch gelegt, ist der Übergang zwischen symmetrisch und asymmetrischem Gewässerraum sinnvoll (fliessender Übergang) zu wählen. Da es sich um ein eingedoltes Gewässer handelt, gilt das Düng- und Pflanzenschutzmittelverbot innerhalb des Gewässerraums nicht (Art. 41c Abs. 6 lit b GSchV).

Stellungnahme Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Koordination zwischen Gemeinde und Kanton findet gem. Hinweis in Punkt 1.2 statt.